



erdgas

**TECHNISCHE
ANSCHLUSSBEDINGUNGEN (TAB)
FÜR DIE
VERSORGUNG MIT ERDGAS**

-gültig ab 01. Januar 2009-

Stadtwerke Bad Pyrmont
Energie und Verkehrs GmbH
Südstraße 3
31812 Bad Pyrmont

Telefon 05281 / 915-0
Telefax 05281 / 915146
E-Mail info@stw-bp.de

INHALT	Seite
1. Geltungsbereich	1
2. Anmeldeverfahren	1
3. Inbetriebsetzung	2
4. Plombenverschlüsse (Betrieb des Netzanschlusses)	2
5. Hausanschluss (§ 5 bis § 8 NDAV)	2
6. Messeinrichtungen und Gas-Druckregelgeräte	4
7. Kundenanlage	6
7.1 Gasleitungen	8
7.2 Gasverbrauchseinrichtungen	8
8. Ergänzende Bestimmungen	8
9. Inkrafttreten der Vorschriften	9

1. Geltungsbereich

Siehe auch § 13 und § 20 NDAV

Diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB Gas) liegt die "Niederdruckanschlussverordnung" (NDAV) vom 07. November 2006 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 50) zugrunde (Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber nach § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann in Niederdruck an ihr Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Gas zur Verfügung zu stellen haben). Sie gelten für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bad Pyrmont Energie und Verkehrs GmbH, für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Gaskundenanlagen, die gemäß § 1 Abs. 1 der NDAV an das Gasversorgungsnetz der Netzbetreibers, NB genannt, angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Die TAB legen insbesondere die Handlungspflichten des Netzbetreibers, des Errichters, Planer sowie des Anschlussnehmers und Betreibers von Anlagen im Sinne von § 19 NDAV (Betrieb von Gasanlagen und Verbrauchsgeräten) fest.

Sie gelten zusammen mit den "Netzregeln für den Zugang zu Verteilungsnetzen" für alle an das Gasnetz des NB angeschlossenen Gasanlagen. Sie geben Hinweise zum Umgang mit den allgemeinen anerkannten Technischen Regeln, insbesondere dem DVGW Arbeitsblatt G 600 "Technischen Regeln für Gas-Installationen (DVGW-TRGI)" in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen. Spezielle Hinweise der einzelnen NB sind zu beachten, da sie beispielsweise Gaszähler- und Gasdruckregelgerädetypen, zu Teilen des Hausanschlusses (HA) oder Potenzialausgleich enthalten.

Fragen, die bei der Anwendung der TAB auftreten, klären Planer, Errichter, Anschlussnehmer und Betreiber der Gasanlagen mit dem NB.

2. Anmeldeverfahren

Siehe auch § 6 Abs. 1-3, § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 2-3 und § 20 Abs. 1 der NDAV

Das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) hat vor Beginn seiner Arbeit dem NB über Art und Umfang der geplanten Anlage bzw. Baumaßnahme Mitteilung zu machen und die Ausführung abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die Festlegung der Bauart und Größe der einzubauenden Messeinrichtung.

Der Anschluss folgender Anlagen und Verbrauchsgeräte bedarf der vorherigen Zustimmung des NB:

- Neuanlagen
- Erweiterungen von Anlagen
 - Gasheizungen
 - Gasmotoren
 - sonstige Gasverbrauchseinrichtungen

Es ist das Anmeldeverfahren des NB unter Verwendung der Anmeldevordrucke einzuhalten, wobei dieses Verfahren die Anmeldung und Inbetriebsetzung einer Gaskundenanlage beinhaltet.

Um das Versorgungsnetz, den Hausanschluss, das Gasdruckregelgeräte und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen zu können, sind mit der Anmeldung Angaben über die anzuschließenden, auszuwechselnden bzw. auszubauenden Verbrauchsgeräte zu machen, aus denen durch den NB die gemäß § 6 Abs. 1 NDAV vorzuhaltende Leistung ermittelt und festgelegt werden kann.

3. Inbetriebsetzung

Siehe auch § 14 Abs. 1 - 3 NDAV

Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des DGWV-Arbeitsblattes G 600 "Technische Regeln für Gas-Installationen" (in der gültigen Fassung) zu errichten.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist rechtzeitig beim NB anzumelden.

Fertiggestellte Gaskundenanlagen sind durch das VIU gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G 600 "Technische Regeln für Gas-Installationen" zu prüfen. Durch die Unterschrift des verantwortlichen Fachmannes auf dem Formular Inbetriebsetzung einer Gasanlage wird dies entsprechend dokumentiert.

Die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage erfolgt generell durch das VIU.

Der NB oder dessen Beauftragte gibt lediglich nach dem Einbau des Zählers, des Druckregelgerätes durch das Öffnen der Absperrreinrichtungen die Gaszufuhr frei.

Falls das VIU wegen Arbeiten an Teilen der Gasanlage auch andere Kundenanlagen vorübergehend außer Betrieb setzen muss, so hat er die betroffenen Kunden davon rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.

4. Plombenverschlüsse (Betrieb des Netzanschlusses)

Siehe auch § 8 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 NDAV

Plombenverschlüsse des NB dürfen nur vom VIU mit Zustimmung des NB geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden. In diesem Fall ist der NB unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Wird vom Kunden oder vom VIU festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist das dem NB ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten oder beglaubigten Messgeräte dürfen nach § 11 des Eichgesetzes nicht entfernt oder beschädigt werden.

5. Hausanschluss (Herstellung und Betrieb des Netzanschlusses) § 5 bis § 8 NDAV

Der Gashaushanschluss ist der Leitungsabschnitt von der Gasverteilungsnetzleitung bis einschließlich Gas-Hauptabsperrreinrichtung (HAE) und besteht aus:

- der Hausanschlussleitung (mit Strömungswächter)
- der Absperrreinrichtung außerhalb des Gebäudes
- dem Isolierstück
- der HAE
- dem Hausdruckregelgerät

Der Hausanschluss ist Eigentum des NB.

Die Erstellung, Änderung, Verstärkung von Hausanschlüssen ist unter genauer Angabe mit dem Formblatt "Antrag zum Anschluss an das Gas-Versorgungsnetz" rechtzeitig beim NB zu beantragen. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde. Die Anzahl und Lage werden von den Stadtwerken nach Anhörung des Kunden bestimmt.

Sofern bei Neuanlagen die erforderlichen Planunterlagen nicht bereits durch den Bauherren oder den Architekten beim NB eingereicht wurden, sind Pläne (1 Lageplan M 1:1000 und ein Kellergrundriss mit Entwässerungsanlagen M 1:100) dem Antragsformular beizufügen.

Für die Verlegung der Hausanschlussleitung gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 459/1 Gas-Hausanschlüsse (in der jeweiligen gültigen Fassung).

Die Anbohrungen der Versorgungsleitung sowie die Montage der Absperrarmatur und die Verlegung der Anschlussleitung einschl. Hauptabsperreinrichtung bzw. Reglereinbau wird vom NB oder einer von ihm beauftragten Firma durchgeführt.

Das Herstellen von Kernbohrungen/Mauerdurchbrüchen für die Gashauseinführungen wird vom Bauherren veranlasst. Dies gilt auch für das ordnungsgemäße Verschließen der Mauerdurchführung.

Für die Ausführung des Hausanschlussraumes und die Anordnung des Hausanschlusses ist die DIN 18012 zu beachten. Vor der Verlegung des Hausanschlusses muss die endgültige Wandoberfläche fertig gestellt sein.

In der Regel werden sämtlichen anfallenden Erdarbeiten vom NB ausgeführt. Sollte im privaten Grund davon abgewichen werden, ist folgendes zu beachten:

Die Rohrgrabensole muss aus steinfreiem, sandigem Material bestehen. Bauschutt oder steinreiches Material ist bis auf eine Tiefe von 10 cm unter Rohrkante durch eine Sandbettung zu ersetzen. Das Rohr darf auf 20 cm Überdeckungshöhe nur mit Sand hinterfüllt werden. Der Rohrgraben ist so zu verfüllen und zu verdichten, dass Nachsetzungen ausgeschlossen sind. Die Verfüllung des Rohrgrabens mit Sand wird nur vom NB oder dessen Beauftragten durchgeführt.

Die Verantwortung für sämtliche Tiefbauarbeiten ist von der ausführenden Firma zu tragen. Die entsprechenden technischen Vorschriften sind zu beachten. Im Rohrgraben ist ca. 30 cm senkrecht über der Rohrleitung ein gelbes Trassenwarnband zu verlegen.

Werden Gasleitungen in Eigentümer- oder Privatwegen verlegt, sind die Arbeitsraumbreiten freizuhalten.

Baugerüste, Kräne, Schutt oder Baumaterial dürfen die Erd- und Rohrverlegerarbeiten nicht behindern. Die Leitungstrasse muss von der Straße her gut zugänglich sein. Die Wiederherstellung des "alten Zustandes" auf dem Grundstück des Anschlussnehmers obliegt nach Beendigung der Arbeiten dem NB. Für die Verlegung, Änderung und Instandsetzung der Hausanschlussleitung gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 459 Gas-Hausanschlüsse (in der jeweils gültigen Fassung).

Bei Temperaturen unter +5°C ist die Verlegung nicht mehr möglich.

Hausanschluss einschließlich Hauptabsperreabrichtung und Hausdruckregler sind jederzeit zugänglich zu halten und vor Beschädigungen zu schützen. Die Überbauung von Anschlussleitungen, z. B. mit Teichen, Wintergärten, Überpflanzungen, stahlbewehrten Betonplatten, Anbauten und Garagen, ist unzulässig. Erdaufschüttungen und andere Maßnahmen dürfen die Rohrüberdeckung von 1,2 m nicht überschreiten.

Bei erforderlichen Arbeiten, wie z. B. Instandhaltung oder Erneuerung der Anschlussleitungen, tragen die Stadtwerke die Kosten bis zur ersten Hauptabsperreinrichtung. Alle weiteren anfallenden Arbeiten im Zuge dieser Maßnahme hat der Anschlussnehmer/Kunde zu veranlassen und die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Die bei Nichtbeachtung anfallenden zusätzliche Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

Mit der Hauptabsperreinrichtung endet der Hausanschluss. Im Anschluss daran beginnt die Kundenanlage. Die Hauptabsperreinrichtung wird in der Regel direkt nach der Mauerdurchführung eingebaut.

Alternativ zum Anschlussraum kann der Hausanschluss auch in einem Anschlusskasten, Mauerkasten oder Schrank bzw. am Gebäude enden.

In Sonderfällen kann der NB die Hauptabsperreinrichtung (Übergabestelle) in Form eines Übergabeschrankes oder eines erdeingebauten Absperrschiebers auf dem Grundstück des Kunden nahe der Grundstücksgrenze erstellen. Ab Übergabestelle erfolgt die Weiterverlegung, Wartung und der Unterhalt bauseits durch ein beauftragtes VIU. Unmittelbar nach der bauseits erstellten Hauseinführung ist gem. DVGW-Arbeitsblatt G 600 "Technischen Regeln für Gas-Installationen" (in der gültigen Fassung) sowie dem DVGW-Arbeitsblatt G 495/1 (Erstellen von Gas-Hausanschlüssen) eine Absperreinrichtung einzubauen.

Hochdruckführende Hausanschlussleitungen sind nicht in das Gebäude einzuführen. Die Übergabestelle ist in diesem Falle in einem Übergabeschrank zu erstellen.

6. Messeinrichtungen und Gas-Druckregelgeräte (§ 22 Messeinrichtungen und § 10 Druckregelgeräte)

Messeinrichtungen und Gas-Druckregelgeräte, die Eigentum des NB sind, dürfen nur vom NB, dessen Beauftragten oder mit Zustimmung des NB auch vom VIU ausgebaut werden.

Art, Größe und Aufstellungsort der Gaszähler sowie der Gas-Druckregelgeräte sind vor Beginn der Arbeiten mit dem NB abzustimmen.

Gaszähler und Gas-Druckregelgeräte sind am Einbauort sowie bei eventuellem Transport vor Feuchtigkeit, Verschmutzung (hierzu zählen auch Beschriftungen), Erschütterungen, Erwärmung sowie mechanischer Beschädigung zu schützen. Sie dürfen keinen Fremdanstrich erhalten. Ausgebaute Gaszähler bzw. Gas-Druckregelgeräte sind zu verschließen und beim NB abzugeben.

Werden Schäden und Verluste an Gaszählern sowie Gas-Druckregelgeräten durch das VIU verursacht, gehen alle anfallenden Kosten zu dessen Lasten.

Störungen an Druckregelgeräten (z.B. Gasdruckschwankungen) sind umgehend dem NB zu melden.

An der Hauptabsperreinrichtung stellt der NB im allgemeinen einen Ruhedruck von etwa 22 mbar zur Verfügung. Falls zum Betrieb von Gasverbrauchseinrichtungen ein höherer Druck erforderlich ist, sind die notwendigen Maßnahmen mit dem NB vorher rechtzeitig abzustimmen.

Für die Anbringung der Messeinrichtungen sind leicht zugängliche Räume zu wählen, wie besondere Zählerräume, Hausanschlussräume oder Wohnungen. Die Messeinrichtungen sind so anzubringen, dass sie jederzeit zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel abgelesen werden können.

Auf die Anbringung von aktiven sowie passiven Schutzmaßnahmen ist zu achten.

Zur Befestigung der Einrohrzähler der Größe G 4 - G 6 ist eine Einrohr-Gaszähler-Montageplatte zu verwenden.

Bei Gewerbe-Gaszählern G 10, G 16, G 25 sind Anschluss-T-Stücke in verzinkter Ausführung einzubauen.

Als Gaszählerabspernung ist vor/mit dem Anschlussstück ein Kugelhahn in HTB-Ausführung in der entsprechenden Dimension einzubauen. Ist die Verbrauchsleitung länger als 6 m bzw. das Gasgerät nicht im gleichen Raum wie der Gaszähler, so ist immer nach dem Gaszähler (gleich/größer G 10) eine zusätzliche Abspernung zu setzen. (Dies gilt nicht für System-Gaskugelhähne).

Für Groß-Messanlagen ab einer Leistung (Q_{Max}) von > 500 kW sind die nachfolgenden technischen Daten zu beachten.

Bei Industrie-Gaszählern ist ein Passstück einzubauen. Der Einbau von z. B. Absperrarmaturen, Anschluss-T-Stück, Konsole usw. wird bei dem erforderlichen Ortstermin festgelegt.

Die Messstrecke für Industriezähler besteht aus: Ein- und Auslaufstrecke, Druck-Temperaturmessstelle.

Bei Kesselanlagen > 500 kW Nennwärmeleistung ist in der Regelstrecke zum Schutz des Gaszählers vor Schwingungen und Vibrationen ein Kompensator (Stahlbalg DIN 30681) einzubauen.

Der Einbau von Drehkolbengaszählern ist wegen besonderer Einbauvorschriften mit dem NB abzusprechen. Gaszähler werden ausschließlich von dem NB angebracht und entfernt.

Die Inbetriebsetzung der Anlage ist beim NB mittels Formblatt zu beantragen. Das Formblatt ist mindestens 1 Tag vor Zählersetzung dem NB vorzulegen. Vor dem Setzen des Gaszählers sind die geforderten Belastungs- und Dichtheitsprüfungen durchzuführen. Ein entsprechendes Prüfprotokoll ist zu erstellen und dem Formblatt "Inbetriebsetzung einer Gasanlage" als Kopie beizufügen.

Nach der Zählersetzung durch den NB wird vom VIU die Gasanlage gefahrlos ins Freie entlüftet und anschließend in Betrieb genommen. Der NB behält sich das Recht vor, erstellte Anlagen stichprobenweise zu besichtigen. Dadurch wird das VIU in keiner Weise von seiner Verantwortung entbunden.

Sollten ab Eingang der Installationsanmeldung beim NB 12 Monate verstrichen sein, ohne dass vom VIU die Fertigstellung gemeldet wurde, wird diese ungültig.

7. Kundenanlage

siehe auch § 13 Abs. 1-4 sowie § 19 Abs. 1-3 NDAV

Die Kundenanlage erstreckt sich über den Bereich hinter der HAE bis zur Ausmündung der Abgasanlage ins Freie.

Der Anschluss der einzelnen Gasanlagen und Gasverbrauchseinrichtungen ist mit dem Formblatt "Anmeldung einer Gasanlage/Inbetriebsetzung einer Gasanlage" beim NB zu beantragen.

Das VIU kann vor Arbeitsbeginn eine Ortsbesprechung mit dem zuständigen Meister vereinbaren. Die Abgasführung ist mit dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister abzustimmen.

Mit der Ausführung der Installationsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn durch den NB innerhalb 8 Tagen kein Einspruch erfolgt.

Für bestehende Gebäude muss die Aufstellung von Gasfeuerstätten mit Nennwärmeleistung bis 400 kW außerdem mit dem Vordruck "Aufstellung von Gasfeuerstätten/Abgas-Verbrennungsluftversorgung" beim zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister beantragt und von diesem genehmigt werden. Nach Genehmigung ist die Ausfertigung beim NB einzureichen.

Gasfeuerstätten mit Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW für bestehende Gebäude sowie Anlagen in Neubauten (unabhängig von der Leistungsgröße) sind bei der zuständigen Genehmigungsbehörde der Stadt oder Gemeinde (z.B. Bauamt) genehmigen lassen.

Die Überprüfung der Anschlussmöglichkeiten durch den NB bezieht sich ausschließlich auf die Hausanschlussleitungen, die Messeinrichtung, das Druckregelgerät und das Versorgungsnetz.

Die Berechnung sowie die Leistungsfähigkeit der Kundenanlage unter Berücksichtigung vorhandener Verbrauchseinrichtungen sind vom VIU zu überprüfen.

Bei einer Auswechslung von Gasgeräten gleicher Leistung und gleicher Geräteart ist die "Fertigmeldung einer Gasanlage" dem NB umgehend zuzusenden. Die Arbeiten sind mittels Anmeldung ("Antrag zur Inbetriebsetzung einer Gasanlage und Versorgung mit Gas") dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister anzuzeigen.

Bei Auswechslung von Gasgeräten gegen solche mit anderer, insbesondere höherer Leistung bzw. anderer Geräteart ist die Freigabe durch den NB und den Bezirksschornsteinfeger erforderlich (wie Neuanlage). Sollten ab Eingang der Anmeldung beim NB 12 Monate verstrichen sein, ohne das vom VIU die Fertigstellung gemeldet wurde, wird diese ungültig.

Folgende ausgewählte sicherheitstechnische Forderungen aus den DVGW-TRGI sind zur praxisorientierten Umsetzung beispielhaft aufgeführt.

Bei Einbau und Verwendung von Armaturen und Bauteilen sind die Hinweise und Anleitungen der Hersteller zu beachten.

Ausgleichsverschraubungen nach DIN 3387-1 müssen für Innenleitungen zugfest und thermisch erhöht belastbar sein.

Die Anwendung von Dichtungen für Verschraubungen und Flansche ist nur entsprechend den in den DVGW-TRGI genannten Normen zulässig (thermisch erhöht belastbar).

Bei Neuanschlüssen und Auswechselungen von Gasverbrauchseinrichtungen dürfen nur Gasabsperrhähne in geschlossener Bauweise verwendet werden. Der Gasabsperrhahn muss DVGW zugelassen sein.

Durch Auswahl geeigneter Rohrleitungsmaterialien, Zähleranschlussstücke bzw. -platten sowie deren Befestigung ist sicher zu stellen, dass bei der Montage der Gaszähler und Gas-Druckregelgeräte keine unzulässigen Spannungen auf die Installation wirken.

Für erdverlegte Außenleitungen gilt hinsichtlich der Gebäudeaus- und Gebäudeeinführung das DVGW-Arbeitsblatt G 459/I "Gas-Hausanschlüsse" sowie die TRGI in der gültigen Fassung. Eine Abstimmung mit dem NB muss in jedem Fall erfolgen.

Beim Hausanschlusskasten am Gebäude erfolgt die Leitungseinführung über Geländeoberfläche in das Gebäude mittels Mantelrohr. Dabei ist sicherzustellen, dass bei Undichtigkeiten am Produktrrohr das Gas nach außen abströmt. Durch Abdichtung des Ringspalt zwischen Produktr- und Mantelrohr mittels Rollring, nicht aushärtender Masse (z.B. Silikon) oder Quetschring mit Überwurf im Gebäude ist dies sicher gestellt.

Die Lage der Hauptabsperreinrichtungen (HAE) bzw. Gebäudeabsperreinrichtungen, z. B. für weitere Gebäude hinter der HAE oder größere Wohnlagen, Gebäudekomplexe und Schulen, ist in den Gebäuden für das Auffinden dieser Absperreinrichtungen durch Hinweisschilder in dauerhafter Form zu kennzeichnen.

Auch vor Bauteilen, wie z. B. Filter, Magnetventile oder Gasdruckregelgeräte, sofern diese nicht erhöht thermisch belastbar (HTB) sind, ist unter Beachtung des Bestandsschutzes der Einbau einer thermischen auslösenden Absperreinrichtung (TAE) erforderlich.

Werden Leitungen verdeckt verlegt, z. B. durch Schächte, Kanäle oder abgehängte Decken und Vorwandinstallationen, gilt Verfüllung oder Hinterlüftung der Hohlräume gem. DVGW-Arbeitsblatt G 600 (TRGI) in der gültigen Fassung.

Für die Verlegung von Rohrleitungen unter Putz oder unter dem Estrich ist auf besonderen Korrosionsschutz zu achten.

Es ist ein Potenzialausgleich entsprechend VDE 0100 und VDE 0190 sowie DVGW-Arbeitsblatt GW 190 herzustellen. Diese Arbeit ist von einem von der ESTW zugelassenen Elektroinstallationsunternehmen im Auftrag der Abnehmers auszuführen.

Um eine Aufhebung des nach VDE 0190 geforderten Potenzialausgleichs beim Einbau von Rohrkupplungen in Gasleitungen zu verhindern, dürfen nur Kupplungen verwendet werden, die eine metallische und elektrisch einwandfreie Überbrückung gewährleisten.

7.1 Gasleitungen

Querschnitt, Art und Anzahl der Verteilungsleitungen sind in Abhängigkeit von der Anzahl der anzuschließenden Kundenanlagen und der zu erwartenden gleichzeitigen Belastung festzulegen und im Hinblick auf die technische Ausführung der Übergabestelle mit dem NB abzustimmen.

Erdverlegte Grundstücksleitungen (z. B. vom Vorder- zum Rückgebäude) können von der Installationsfirma verlegt werden. Erdverlegte Leitungen sind ein zu messen und in Bestandspläne festzuhalten. Der Plan ist dem Anschlussnehmer auszuhandigen.

Verbindungen in erdverlegten Grundstücks-Stahlleitungen sind unabhängig von ihren Nennweiten zu schweißen. Die Schweißarbeiten dürfen nur von qualifizierten Schweißern ausgeführt werden.

Bei erdverlegten Gas-Kunststoffleitungen sind die DIN-DVGW-Vorschriften sowie die Verlegerichtlinien der Hersteller einzuhalten.

Um eine Aufhebung des nach DIN VDE 0190 geforderten Potenzialausgleichs bei Einbau von Rohrkupplungen in Gasleitungen zu verhindern, dürfen nur Kupplungen verwendet werden, die eine metallische und elektrisch einwandfreie Überbrückung gewährleisten.

7.2 Gasverbrauchseinrichtungen

Im Versorgungsgebiet des NB wird Erdgas der Gruppe H und L verteilt. Die vorliegende Gasart am Netzanschluss kann beim NB angefragt werden.

Es dürfen nur Gasverbraucheinrichtungen angeschlossen werden, welche DVGW - zertifiziert sowie mit einer CE-Zulassung versehen sind.

Der Nennwärmeleistungsbereich eines Wärmeerzeugers gibt die niedrigste und höchste bei normalem Betrieb nutzbare Wärmemenge je Zeiteinheit an. Weicht die tatsächlich eingestellte Nennwärmeleistung davon ab, so ist ein Zusatzschild anzubringen. Die ausführende Firma trägt die tatsächlich eingestellte Nennwärmeleistung sowie ihre Adresse auf diesem Zusatzschild ein.

Es ist darauf zu achten, dass das Leistungsschild an der gebrauchsfertig angeschlossenen Gasverbrauchseinrichtung jederzeit leicht abgelesen werden kann. Ist dies in besonderen Fällen konstruktiv nicht zu verwirklichen, so sind die Angaben des Leistungsschildes an einer sichtbaren Stelle zu wiederholen oder durch Vorlage von Unterlagen glaubhaft nachzuweisen.

8. Ergänzende Bestimmungen

Die TAB Gas wird durch nachfolgende "Ergänzende Bestimmungen" ergänzt.

Ergänzende Bestimmung:

- Baukostenzuschuss BKZ Gas Stand 01.02.2007
- Hinweise für die Praxis-Gasinstallation
Allgemeine Hinweise für die Zusammenarbeit zwischen Vertrags-Installations-Unternehmen – VIU - und der Stadtwerke Bad Pyrmont Energie und Verkehrs GmbH

9. Inkrafttreten der Vorschriften

Diese Technischen Anschlussbedingungen treten am 01.01.2009 in Kraft.

gez. Dieter Boldt
Geschäftsführer
Stadtwerke Bad Pyrmont
Energie und Verkehrs GmbH